

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen auf dem Rittergut Großgoltern zur gewerblichen und institutionellen Nutzung

1. Zweck der Vermietung

Die in dem Vertrag bezeichneten Veranstaltungsflächen werden ausschließlich für den im Mietvertrag genannten Zweck überlassen. Eine Änderung der im Mietvertrag vereinbarten Zweckbestimmung und Ausrichtung der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Vermieters, die aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Für ihre Wirksamkeit ist eine Vereinbarung in Textform erforderlich.

2. Leistung des Vermieters

Der Vermieter stellt die Mietfläche für die im Vertrag vereinbarte Zeit zur alleinigen Nutzung durch den Mieter zur Verfügung. Daneben überlässt der Vermieter das im Vertrag bezeichnete Inventar. Darüber hinausgehende Dienstleistungen erbringt er Vermieter nicht.

3. Genehmigungen

1. Der Mieter ist verpflichtet die erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Veranstaltung einzuholen. Die gilt insbesondere bei Musikaufführungen unter Einschluss des Abspielens von Tonträgern für die Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte). Die hierdurch entstehenden Kosten sind von ihm zu zahlen.

2. Aufführungsrechte sind vom Mieter bei dem Rechteinhaber einzuholen. Anfallende Tantiemen sind vom Mieter zu zahlen.

3. Der Durchführung der Veranstaltung dürfen weder gesetzliche Bestimmungen noch Rechte Dritter entgegenstehen. Der Mieter hat alle erforderlichen Anmeldungen selbst vorzunehmen.

4. Falls eine Veranstaltung besonders genehmigt werden muss, ist diese Genehmigung vom Mieter einzuholen und direkt (z. B. Beim Bauordnungsamt) zu beantragen. Die Genehmigung kann sich auf nachfolgende Punkte erstrecken:

- a) Zulässige Höchstzahl von Zuschauern im Veranstaltungsraum und deren Kontrolle.
- b) Sicherung der vorhandenen Ausgänge bzw. Fluchtwege und Anbringung entsprechender Hinweisschilder.
- c) Ein- und Aufbauten, Dekoration, Vorhänge, usw.
- d) Brandwache der Feuerwehr (pyrotechnische Effekte), Feuerlöscheinrichtung.
- e) Freihalten der Feuerwehrezufahrten.
- f) Immissionsauflagen:

Der Mieter hat die Einhaltung von Auflagen eigenverantwortlich zu beachten.

Der Vermieter ist bei Überschreitung der zulässigen Höchstwerte berechtigt entsprechende Weisungen zu erteilen. Sollte der Mieter diesen Weisungen nicht nachkommen, ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung abzuberechnen. Alle hieraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.

4. Durchführung der Veranstaltung

1. Für die Durchführung der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich. Das schließt die Einladung der Gäste ein. Die Anzahl der Gäste darf die vereinbarte maximale Belegkapazität des Veranstaltungsortes nicht überschreiten.

2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) keine Hieb-, Stoss-, Schuss- und Stichwaffen aller Art, Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen oder vergleichbar gefährliche Gegenstände auf das Gelände mitgebracht werden und
- b) der Gebrauch von offenem Feuer, das Abbrennen von Wunderkerzen und Feuerwerkskörpern unterbleibt oder
- c) die erteilten Bedingungen und Auflagen beachtet werden, sofern aufgrund gesonderter Vereinbarung der Gebrauch von offenem Feuer, das Abbrennen von Wunderkerzen und Feuerwerkskörpern gestattet ist;
- d) auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungsräumen kein Reis, Konfetti und Ähnliches verstreut wird.

Auf die unter a) und d) genannten Verbote hat der Mieter seine Gäste im Falle der Zuwiderhandlung hinzuweisen.

3. Dem Mieter obliegt die Einhaltung der Freizeitlärm – Richtlinie (gem. RdErl. Vom 24.09.1996, Nds. MBl1996 S. 1652, i. d. Fassung vom 08.01.2001). Dabei sind insbesondere die Nachtzeiten der TA-Lärm (vom 26.08.1998, GMBI Nr. 26/1998 S. 503) dadurch zu beachten, dass ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen des Veranstaltungsortes geschlossen zu halten sind.

4. Auf entsprechenden Hinweis des Vermieters hat der Mieter, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrslenkung, zwecks Einleitung vorsorglicher Maßnahmen, das zuständige Polizeirevier über den gesamten Veranstaltungsablauf vorab zu informieren.

5. Die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Aufbau- und Dekorationsarbeiten haben in Absprache mit dem Vermieter zu erfolgen und sind ebenso wie die Abbauarbeiten von dem Mieter durchzuführen. Der Vermieter ist berechtigt Aufbauten zu untersagen, die eine Beschädigung der Mietsache befürchten lassen.

6. Verunreinigungen des Veranstaltungsortes und der Nebenflächen, die über das übliche und zulässige Maß hinausgehen, insbesondere durch Feuerwerkskörper u. Ä., hat der Mieter selbst auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vermieter ist zur Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters durchzuführen, wenn der Mieter seiner Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.

7. Die Mietdauer für die angemieteten Räumlichkeiten sind den Vertragsunterlagen zu entnehmen. Alle Abbauten, z. B. DJ, Band, Künstler, etc., haben in diesem Zeitraum zu erfolgen. Ebenso müssen alle dem Mieter gehörenden Gegenstände, wie Geschenke, Blumen, Dekorationen, etc., innerhalb des Mietzeitraumes komplett aus den Räumlichkeiten entfernt werden. Individuelle Absprachen sind jedoch möglich. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Gegenstände.

8. Nach erfolgtem Abbau wird ggf. eine Begehung durchgeführt, an der Vertreter des Mieters und des Vermieters teilnehmen um eventuelle Beschädigungen der Mietsache festzustellen. Beanstandungen und aufgetretene Schäden werden protokolliert. Die Beseitigung der Schäden erfolgt zur Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes durch den Vermieter. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Schadensregelung mit der Versicherung ist Sache des Mieters.

5. Einsatz von Personal und Ordnungskräften

1. Der Mieter stellt auf seine Kosten das im Hinblick auf die Anzahl der zu erwartenden Besucher erforderliche Garderobenpersonal, die notwendige Eingangskontrolle und ggfs. den Ordnungsdienst.
2. Durch die ausreichende Zahl von Ordnungskräften stellt der Mieter sicher, dass
 - a) alle von ihm genutzten Bereiche, Flächen und Einrichtungen in- und außerhalb des Veranstaltungsraumes schonend behandelt werden;
 - b) alle Ausgangstore und -türen jederzeit geöffnet werden können;
 - c) sämtliche Fluchtwege ungehindert passiert werden können und
 - d) in die einzelnen Besucherbereiche nur die höchstzulässige Anzahl von Besuchern eingelassen wird.

6. Feuerwehr, Polizei und ärztlicher Dienst

1. Feuerwehr (Brandsicherheitswache), Sanitätsdienst und der ärztliche Dienst sind vom Mieter zu benachrichtigen und gem. Versammlungsstättenverordnung in ausreichender Anzahl zu bestellen.
2. Die Kosten für Brandsicherheitswache der Feuerwehr, Sanitätsdienst/Ärzte usw. sind vom Mieter direkt zu bezahlen.
3. Der Mieter veranlasst die Unterrichtung des zuständigen Polizeikommissariats über den gesamten Veranstaltungsablauf, falls die Einleitung von Verkehrsmaßnahmen erforderlich wird.

7. Haftung für Beschädigungen und Verluste

1. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die von ihm, seinen Mitarbeitern und Gästen eingebrachten Gegenstände während der Nutzungsdauer ordnungsgemäß behandelt und beaufsichtigt werden. Für alle durch den Mieter, die in seinem Auftrag handelnden Personen und/oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursachten Beschädigungen der Mietsache und deren Einrichtung haftet der Mieter dem Vermieter in vollen Umfang.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern und -teilnehmern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
3. Jede Haftung des Vermieters für Verlust oder Beschädigung aller Gegenstände, die vom Mieter, seinen Mitarbeitern und Veranstaltungsbesuchern eingebrachten Gegenstände wird ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur, wenn er selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vertragswesentliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen.
4. Sollte der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen werden, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich entstehender Prozesskosten, in voller Höhe frei zustellen. Der Mieter hat dem Vermieter bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für Schäden in dem Vermieter durch die mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entstehen.

8. Haftung des Vermieters

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder bei Schädigung von Leib und Leben des Mieters, seinen Mitarbeitern und Veranstaltungsbesuchern zu. Im Übrigen haftet er Vermieter nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung des Vermieters wegen unvorhergesehener Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung behindernder Ereignisse ist ausgeschlossen.
3. Wegen eines Mangels der Mietsache kann der Mieter eine Minderung im Übrigen nur geltend machen, wenn der Schaden oder die Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit nicht unerheblich ist oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

9. Rücktritt des Mieters, Reuegeld

1. Der Mieter bleibt zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, auch wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines vereinbarten Nutzungsrecht gehindert wird.
2. Der Mieter verpflichtet sich, eine Reuegeld in Höhe von 80 % der vereinbarten Mietzahlung zu leisten, auch wenn er die vereinbarte Leistung nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch für gebuchte Gästezimmer.
3. Das Reuegeld reduziert sich auf eine Verwaltungspauschale von 20 % der vereinbarten Mietzahlung, soweit eine anderweitige Veranstaltung zu dem geplanten Termin, im gleichen Umfang und zu gleichen Konditionen durchgeführt werden kann.
4. Dem Mieter bleibt der Nachweis freigestellt, dass die Ansprüche des Vermieters gemäß den Ziffern 2 und 3 nicht der geforderten Höhe entstanden sind, etwa weil höherwertige Aufwendungen erspart wurden.
5. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten, die über das Reuegeld und die Verwaltungskostenpauschale hinausgehen.

10. Sonstiges

Nebenabreden werden nur wirksam wenn sie in Textform bestätigt worden sind.

Diese Bestimmungen werden durch Unterzeichnung des Mietvertrages dessen Bestandteil und haben Geltung, soweit im Mietvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Kein Widerrufsrecht: Erfolgt die Unterzeichnung dieses Vertrages nicht in unseren Geschäftsräumen, sondern z. B. im Umlauf durch Postversand, wird dadurch kein Widerrufsrecht begründet (§312g Abs. 2 Ziffer 9 BGB). Der Vertrag erlangt endgültig Wirksamkeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hannover

Stand: Februar 2019